

Peter Thiel  
Beratungspraxis  
Wollankstraße 133  
13187 Berlin  
Tel (030) 499 16 880  
www.system-familie.de  
info@system-familie.de

**Stellungnahme zum Gutachten des Diplom-Psychologen Gerhard Hennig  
vom 07.02.2006**

Familiensache: X (Vater) und Y (Mutter)

Kinder:

A geb. ... 2001 (Sohn)

B, geb. ... 2002 (Tochter)

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Geschäftsnummer: .../04

**Erarbeitung der Stellungnahme durch Peter Thiel**

Der Unterzeichnende ist ausgebildeter Systemischer Berater, Systemischer Therapeut / Familientherapeut (DGSF) und arbeitet seit 10 Jahren in der Familien-, Paar-, Trennungs- und Scheidungsberatung. Darüber hinaus ist er für Familiengerichte im Land Berlin und Brandenburg als Verfahrenspfleger und Umgangspfleger tätig. Seit mehreren Jahren erstellt er als Privatsachverständiger fachliche Stellungnahmen zu familiengerichtlichen Gutachten und nimmt bei Bedarf an den entsprechenden familiengerichtlichen Terminen teil.

Die hier vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf das oben genannte 43-seitige schriftliche Gutachten.

### **Gerichtliche Fragestellung laut Beschluss vom 22.09.2005:**

„Es soll ein psychologisches Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt werden, welche Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrecht am besten dem Wohl der Kinder entspricht.“

### **I. Vorbemerkung**

Die Uneinigkeit der Eltern in bestimmten Fragen der elterlichen Sorge rechtfertigt für sich allein noch keinen Sorgerechtsentzug, weder nach §1671 BGB noch nach §1666 BGB. Vielmehr steht jedem Elternteil nach §1628BGB das Recht zu, hier eine Regelung durch das zuständige Familiengericht herbeizuführen:

#### **BGB § 1627 BGB (Ausübung der elterlichen Sorge)**

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

### **§ 1628 BGB (Meinungsverschiedenheiten)**

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Vor der Beauftragung eines Gutachters mit einer Beweisfrage mit Bezug auf das Sorgerecht hat das Familiengericht, dass ja von Amtswegen ermittelt, zu prüfen, ob es nicht auch ohne die Hilfe eines Gutachters handeln kann. Das Gericht müsste vorab erst einmal prüfen, welche Fragen zwischen den Eltern aktuell strittig sind. Einen prophylaktischen Sorgerechtsentzug für eventuell später auftretende Differenzen der Eltern sieht das Gesetz nicht vor. Von daher verwundert es, wieso das Gericht anscheinend vor einer eventuellen Beauftragung eines Gutachters nicht erst einmal der Frage nachgegangen ist, welche Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung denn zwischen den Eltern strittig ist und ob diese – so vorhanden – nicht über eine Entscheidung nach §1628 BGB entschieden werden können.

Vergleiche hierzu u.a.:

**Uwe-Jörg Jopt:** "Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts"; Rasch und Röhring 1992

**Dagmar Kaiser:** "Elternwille und Kindeswohl - für das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2003, Heft 11, S. 573-578

## II. Allgemeines

### Die gerichtliche Beweisfrage

„Es soll ein psychologisches Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt werden, welche Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrecht am besten dem Wohl der Kinder entspricht.“

Ist eine Frage, die vom Gericht nicht an einen Gutachter zu stellen ist, sondern originär vom Gericht selbst beantwortet werden muss. Ein Gutachter als Gehilfe des Gerichtes kann zu einer solchen Frage nur Einzelinformationen liefern, die aus seiner besonderen Sachkenntnis resultieren. Dazu bedarf es aber eines entsprechenden Beweisbeschlusses, durch den der Gutachter vom Gericht aufgefordert wird, dem Gericht Informationen zu liefern, die das Gericht auf Grund seiner fehlenden Sachkunde nicht selbst erheben kann. Es ist aber nicht Aufgabe eines Gutachters, durch eigene Anmaßung die Entscheidungsfindung des Gerichtes faktisch vorwegzunehmen. Dies ist hier aber offenbar geschehen. Der Gutachter schreibt:

„Für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge fehlt es an den unabdingbaren Voraussetzungen. Es liegt keine Konsensfähigkeit seitens des Kindesvaters vor. Dies betrifft die Umgangsabsprachen sowie grundsätzliche Erziehungsfragen. Erschwerend hinzu kommt, dass das Handeln des Kindesvaters zur Zeit nicht am Kindeswohl orientiert ist, sondern eigenen Interessen dient.“

Der Sachverständige schlägt dem Familiengericht vor, die elterliche Sorge für A und B auf die Kindesmutter allein zu übertragen.“ (S. 42-43)

Hier rächt sich, dass das Gericht den Gutachter faktisch beauftragt hat, als Hilfsrichter tätig zu werden. Der Gutachter, auch wenn es ihm auf Grund seiner Stellung als Gehilfe des Gerichtes so nicht zusteht, nimmt das gerichtliche Ansinnen denn auch ernst. Einmal in dem Irrglauben befangen, ihm stünde es als Gutachter an, hilfsrichterliche Funktionen zu übernehmen, empfiehlt der Gutachter dem Gericht, dem Vater das Sorgerecht zu entziehen. Dabei lässt er offen, ob der Entzug der elterlichen Sorge nach §1666 BGB oder nach §1671 BGB erfolgen soll. Der Effekt ist zwar in beiden Fällen der selbe, der betroffene Elternteil wird aus der elterlichen Verantwortung entlassen, in die er durch Grundgesetz Artikel 6 eingesetzt ist:

#### **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

**Artikel 6 Satz 2** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Ein solcher vom Gutachter empfohlener gerichtlich angeordneter Entzug der elterlichen Sorge muss, da er das grundgesetzlich zugesicherte Elternrecht einschneidet, durch höher zu wertende grundgesetzliche Vorgaben legitimiert werden können. Das kann vorliegend nur das Kindeswohl sein. Einen überzeugenden Nachweis, wieso der Entzug der elterlichen Sorge des Vaters für die Sicherung des Kindeswohls die geeignete Lösung sein soll, bleibt der Gutachter jedoch, so weit zu sehen, schuldig.

Die Hürde für einen Sorgerechtsentzug nach §1666 ist paradoxerweise viel höher gelegt, als die bei einem Sorgerechtsentzug nach §1671 BGB, obwohl im Endeffekt

jedes Mal der betroffene Elternteil entsorgt wird. Beim Sorgerechtsentzug nach §1666 postuliert das Gesetz.

**BGB § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2)... (3)... (4)...

**BGB § 1666a BGB (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen)**

(1)

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Wenn das Gericht aber schon bei einem Sorgerechtsentzug nach §1666a BGB zu prüfen hat, ob „andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind“, so muss dies um so mehr für den Fall gelten, dass einem Elternteil das Sorgerecht auf Grund von §1671 BGB entzogen werden soll, denn auch hier wird das grundgesetzlich zugesicherte Elternrecht beschnitten, ohne dass jedoch wie bei §1666a BGB eine Kindeswohlgefährdung vorliegen würde. Würde jedoch eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so müsste das Familiengericht auf Grund des Prinzips der Amtsermittlung dieser Gefährdung nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen nach §1666 und §1666a, nicht aber nach §1671 BGB einleiten.

Wie man es auch drehen und wenden mag, es liegt somit auf der Hand, dass das Gericht bei einem drohenden Sorgerechtsentzug nach §1671 oder §1666a BGB in jedem Fall zu prüfen hat, ob andere geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können, die einen solchen Sorgerechtsentzug unnötig machen. Diesbezüglich scheint der Gutachter jedoch überhaupt keine Erkundungen angestellt zu haben. Vorschläge an das Gericht dazu finden sich jedenfalls nicht. Ja, der Gutachter hat, soweit zu sehen, noch nicht einmal ein gemeinsames Elterngespräch mit beiden Eltern initiiert und durchgeführt. Dies muss nun um so mehr verwundern, als der Gutachter sich dem Gericht als Familientherapeut vorstellt. Es scheint schlechterdings unvorstellbar, dass ein erfahrener Familientherapeut nicht geeignete Ideen entwickeln könnte, durch die einer Trennungsfamilie geholfen werden könnte, ihre Konflikte auch ohne Ausgrenzung des jeweils anderen Elternteils (Sorgerechtsentzug) zu lösen. Nun weiß der Unterzeichnende allerdings nicht, ob der Gutachter überhaupt als Familientherapeut tätig ist, noch wo und wann er eine Ausbildung gemacht hat, es ist also durchaus möglich, dass die familientherapeutischen Erfahrungen des Gutachters eher rudimentärer Art sind. In diesem Fall wäre es aber vom Gutachter besser gewesen, sich nicht als Familientherapeut vorzustellen, da dies leicht Erwartungshaltungen wecken kann, die der Gutachter gar nicht einlösen kann oder will.

Wenn schon bei einem Sorgerechtsentzug nach §1666a BGB vorab zu prüfen ist, ob

„andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.“

so hat dies um so mehr bei einem Sorgerechtsentzug nach §1671, bei dem keine bestehende Kindeswohlgefährdung geltend gemacht wird, zu erfolgen.

Da der Gutachter – und möglicherweise auch das zuständige Familiengericht - es offensichtlich unterlassen hat, nach weniger drastischen Maßnahmen als dem eines Sorgerechtsentzuges Ausschau zu halten, soll dies vom Unterzeichnenden hier nachgeholt werden.

Denkbar und sinnvoll erscheint hier ein gestaffeltes gerichtliches Vorgehen. Zum Beispiel kann das Gericht den Eltern nachlegen, eine gemeinsame Elterberatung wahrzunehmen.

**FGG § 52 (Hinwirken auf Einvernehmen. Aussetzung)**

(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) ...

Sind die Eltern zu einer solchen Beratung nicht bereit, kann und muss nach §1666 BGB eine solche Beratung gerichtlich angeordnet werden, wenn dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls abwendbar erscheint. Der denkbare Einwand, dass hier ein Zwangskontext geschaffen würde, der sich mit dem Elternrecht nicht vereinbaren lässt, überzeugt nicht, denn der drohende Sorgerechtsentzug für einen Elternteil



selbst stellt ja schon einen Zwangskontext dar, so dass eine gerichtlich angeordnete Beratung im Regelfall als die weniger einschneidende Maßnahme angesehen werden kann.

Argumente aus dem sozialarbeiterischen Bereich stützen die Idee, dass verschiedene Instrumente der fachlichen Arbeit mit Eltern auch in einem Zwangskontext sinnvoll sein können, so etwa in:

**Janet R. Johnston:** "Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in hochkonflikthaften Scheidungsfamilien", In: "Das Jugendamt" 9/2002, S. 378-386

**Traudl Fücksle-Voigt:** "Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2004, Heft 11, S. 600-602

**Peter Thiel:** "Zwischen Hilfeleistung und Zwang: Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft. Indikationen, Möglichkeiten, Grenzen und Unterschiede zweier Interventionsformen", In: "Das Jugendamt", 10/2003, S. 449-453

Oder auch bei *Conen*:

"Mit einem Zwangskontext werden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, daß Klienten sich mit der an ihnen oder ihrem Verhalten geübten Kritik sowie mit den daraus resultierenden Hilfeangeboten auseinandersetzen müssen. ein Zwangskontext schafft dem Klienten und dem Therapeuten einen gemeinsamen Rahmen, der sonst - aufgrund der nichtvorhandenen Problemsicht sowie des mangelnden Hilfebedürfnisses - nicht bestünde."

**Marie-Luise Conen:** "`Unfreiwilligkeit` - ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung"; In: "Familiendynamik", 1999, Heft 3, S. 296

Würden geeignet erscheinenden Interventionen nicht greifen, bleibt für das Gericht immer noch die Möglichkeit Ergänzungspflegschaft anordnen, durch die die Angele-

genheiten von erheblicher Bedeutung, an deren Besorgung die Eltern gehindert sind, auf einen Ergänzungspfleger übertragen würden.

#### **§ 1909 BGB (Ergänzungspflegschaft)**

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger.

(2) ... (3)

Der Unterzeichnende mit seinen diesbezüglichen reichen beruflichen Erfahrungen stellt sich dem Gericht für die Übernahme einer solchen Aufgabe bei Bedarf zur Verfügung.

#### **Gemeinsame Gespräche**

Die Arbeitsweise des Gutachters ist offenbar statusdiagnostisch orientiert. Eine interventionsdiagnostische oder systemisch-lösungsorientierte Arbeitsweise, so wie es nach §1627 BGB und §52 FGG von einem Gutachter erwartet werden kann (vergleiche hierzu: Bergmann; Jopt; Rexilius, 2002), ist vom Unterzeichnenden nicht zu erkennen. Dies verwundert um so mehr, als der Gutachter auf dem Deckblatt des Gutachtens die Bezeichnung „Familietherapeut“ angibt. Der Gutachter hat es offenbar unterlassen, beide Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen, um mit ihnen gemeinsam den Auftrag des Gerichtes zu erörtern und nach Möglichkeiten einer am Kindeswohl orientierten Lösung zu suchen (vergleiche hierzu Tabelle im Deckblatt).

Das fehlende gemeinsame Gespräch mit den Eltern lässt auch die Frage aufkommen, wie es dem Gutachter so möglich sein, die für eine eventuelle gerichtliche Entscheidung wichtigen Fragen wie die Befähigung der Eltern zur gegenseitigen Kommunikation, die Kooperationsbereitschaft und die Bindungstoleranz der Eltern realistisch zu beurteilen?

Man kann auch fragen, ob der Gutachter auf Grund seiner offenbar statusdiagnostisch angelegten Arbeitsweise seiner Verpflichtung aus § 410 Abs. 1 ZPO nachgekommen ist, sein Gutachten nach besten Wissen, also auf der Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft zu verfertigen.

Vergleiche hierzu:

Jopt, Uwe; Zütphen, Julia: "Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: A. Entscheidungsorientierter Ansatz"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 9/2004, S. 310-321

Jopt, Uwe; Zütphen, Julia: "Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 10/2004, S. 362-376

Bode meint zu diesem Thema:

"Im Übrigen sollte doch mindestens der Rechtsanwender nicht noch länger ignorieren, dass der - auch - intervenierende Sachverständige seit langem zum wohl gesicherten Erkenntnisstand der psychologischen Forschung gehört und derjenige Sachverständige, der nicht interveniert (also mindestens zu vermitteln versucht), seine Verpflichtung aus § 410 Abs. 1 ZPO verletzt, sein Gutachten nach besten Wissen, also auf der Grundlage gesicherten Wissensstandes seiner Wissenschaft und deren Erkenntnissen zu verfertigen."

**Lutz Bode:** "Moderator Gericht. Kooperation oder Delegation im gerichtlichen Verfahren"; In "Kind-Prax" 5/2001, S. 143

An anderer Stelle meinen *Schade/Friedrich (1998)*:

"Vor allem geht es nicht um die psychologische Untersuchung der familiären Konstellation zum Zeitpunkt der Begutachtung, der keinesfalls repräsentativ ist. Vielmehr steht der Prozeßcharakter im Vordergrund. Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern als integrative Aspekte ihrer Erziehungsfähigkeit werden nicht als persönliche Eigenschaften verstanden, sondern als Resultat von Lernbereitschaft und Lernprozessen, die sich in der konkreten familiären Situation entwickeln können.

...

Die weitgehend unstrittige Forderung, die klassische Statusdiagnostik zugunsten der interventionsdiagnostischen Bemühungen des Gutachters auf ein angemessenes Minimum zu reduzieren, ergibt sich geradezu demonstrativ, wenn man feststellt, dass die aus einer traditionellen Begutachtung abgeleiteten Erkenntnisse auch nicht annähernd in der Lage sind, komplexe Fragen nach sozialen Kompetenzen, Kooperationsbereitschaft, Lernfähigkeit und Motivation der Eltern zum Finden konstruktiver Lösungen und Umsetzungen zu beantworten."

**Burkhard Schade; Sigrid Friedrich:** "Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts"; In "Familie, Partnerschaft, Recht", 5/1998, S. 238/39

Zur Frage ob Gutachter auch interventionsdiagnostisch arbeiten sollten meinen *Karle und Klosinski*:

"Versteht man Scheidung und Trennung nicht als singuläre Ereignisse, sondern als Prozesse, dann stellt sich zwangsläufig die Frage, ob es ausreichend ist, sich mit der Feststellung eines Zustands zu begnügen und daraus entsprechende Empfehlungen abzuleiten, oder ob es nicht sinnvoller oder gar erforderlich ist, modifizierend in diesen Prozess einzugreifen. Der

Begriff `Interventionsgutachten` umschreibt diesen Sachverhalt. Dies ist nur möglich auf ausdrücklichen Wunsch eines Gutachtauftraggebers, könnte aber in solchen Begutachtungsfällen auch nach den ersten Explorationen von Seiten des Sachverständigen dem Gericht vorgeschlagen werden. Der Gutachter wäre dann in gewissen Sinne ein `Mediator` auf Wunsch des Gerichtes."

**Michael Karle; Gunther Klosinski:** "Ausschluss des Umgangs - und was dann?", In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 9/2000, S. 347

### III. Einzelpunkte

Der Gutachter will möglicherweise auch noch besonders originell sein. Nachdem er dem beauftragenden Gericht empfohlen hat, dem Vater das Sorgerecht zu entziehen, schlägt er allen Ernstes vor:

"Der Umgang des Kindesvaters mit seinen Kindern sollte an jedem zweiten Wochenende von Freitag 15.00 Uhr bis Montag spätestens 9.00 Uhr und der Kita als neutralem Übergabeort gewährt werden mit der Auflage, dass der Kindesvater umgehend die nächste Polizeidienststelle informiert, sofern in seiner Umgangszeit Ereignisse eintreten, die in den Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich der sorgeberechtigten Mutter fallen." (S. 43)

Die Beamten auf der Polizeidienststelle werden sich bei Herrn Hennig sicher bedanken, wenn Sie zukünftig auch noch ohne gerichtliche Beauftragung als Umgangspfleger nach §1909 BGB arbeiten sollen. Nächstens holen die Beamten von der Polizei

auch noch den Müll ab, fegen die Straße, kümmern sich um pflegebedürftige alte Menschen oder arbeiten als Gutachter für Familiengerichte, da kann man andere überbezahlte und fehlplatzierte Leute gleich einsparen.

## **Unterschrift**

Dass ein schriftliches Gutachten von dessen Autor auch unterschrieben sein sollte, mutet möglicherweise als eine Selbstverständlichkeit an, scheint es aber zumindest für manche Diplom-Psychologen offenbar nicht zu sein. Daher weist der Berufsverband Deutscher Psychologen, der wohl um seine psychologischen Pappenheimer weiß, darauf hin, dass ein psychologisches Gutachten die Unterschrift des verantwortlich zeichnenden Diplom-Psychologen enthalten sollte. Der Gutachter Gerhard Hennig zeigt in seinem Gutachten, dass er diesen fundamentalen Hinweis des Berufsverbandes kennt und auch verstanden hat, denn zum einen zitiert er den Berufsverband diesbezüglich (Vorblatt zum Gutachten) und zum anderen unterschreibt er auch (S. 43).

Diplom-Psychologe Gerhard Hennig überrascht den fachkundigen und logisch denkenden Leser auch mit der Bemerkung:

"Gutachten sind urheberrechtlich geschützt.

Es darf nur für den Zweck verwendet werden, für den es erstellt wurde. Eine Weitergabe oder andere Verwendung verstößt gegen das Urheberrechtsgesetz (§§2ff UrhG)" (Vorblatt zum Gutachten)

Eine solche Meinung kann allerdings auch nachdenklich und bedrückt machen. Sollte es nach dem Urheberrechtsgesetz tatsächlich verboten sein, ein papiernes Gutachten zum Ausstopfen der nassen Skischuhe, zum Feueranzünden im Ofen, zum Zufächeln mit frischer Luft oder als Toilettenpapier zu verwenden? Das kann vom Gesetzgeber sicher nicht gewollt sein. Doch wenn wir im Urheberrechtsgesetz §12ff nachlesen, so können wir sehen, dass all diese Verwendungsarten nicht verboten sind. Man kann nur hoffen, dass Diplom-Psychologe Gerhard Hennig nicht auch zu den sonstigen Inhalten in seinem Gutachten derart schlecht recherchiert hat.

### **Freiwilligkeit**

Die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten (Eltern, Kinder, etc.) mit einem Gutachter, dazu gehört die Mitwirkung an Explorationen (Befragungen), Interaktionsbeobachtungen durch den Gutachter oder die Teilnahme oder Mitarbeit an sogenannten psychodiagnostischen Tests, geschieht auf freiwilliger Basis. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlich abgesicherten allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Vergleiche hierzu:

BVerG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 20.5.2003 - 1 BvR 2222/01, veröffentlicht in: "Familie und Recht", 9/2003

An anderer Stelle führt *Rohmann* dazu aus:

"Obwohl im FGG-Verfahren keine Pflicht zur Aufklärung besteht, resultiert aus den Standards einer psychologischen Berufspraxis, Beteiligte über das Vorgehen und die Grundregeln des

gemeinsamen Tuns zu unterrichten, und üblicherweise kann eine Zustimmung nur bei Informiertheit gültig sein (informed consent). Ein psychologischer Sachverständiger hat demnach Probanden u.a. darüber zu informieren, dass er verpflichtet ist, dem beauftragenden Gericht alles Entscheidungsrelevante weiterzuleiten, und er gerade nicht eine sonst übliche `Schweigepflicht` hat, weiter, dass ihr Mitwirken auf freiwilliger Grundlage erfolgt."

**Rohmann, Josef A.:** "Leichte körperliche Bestrafung. Rechtspolitische Reform und Implikationen für die psychologische Sachverständigen-Tätigkeit. Teil 2", In: "Kind-Prax, 5/2004, S. 172

Die Beteiligten sollten daher vom Gutachter über die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme und Mitarbeit, insbesondere auch der Freiwilligkeit ihrer Teilnahme an psychodiagnostischen Tests, informiert werden. Damit es später keine Differenzen gibt, ob der Gutachter die Beteiligten auch wirklich darüber informiert hat, sollte der Gutachter sich dies von den Beteiligten schriftlich mit Unterschrift bestätigen lassen. Dies ist im vorliegenden Fall, soweit zu sehen, vom Gutachter bedauerlicherweise nicht getan worden.

## **Richtlinien**

Der Verweis eines Gutachters auf bestimmte Richtlinien, hier die des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e.V., die seiner Arbeit zu Grunde liegen würden, ist in der Regel für die Qualität des Gutachtens nicht von Belang.

Vergleiche hierzu:

"Leitlinien keine verbindlichen Handlungsanleitungen", Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg vom 19.12.2001, In: "Arztrecht" 3/2003).



Beruft sich ein Gutachter auf „Richtlinien“, die nicht ohne weiteres im Buchhandel oder öffentlichen Bibliotheken erhältlich sind, so sollte der Gutachter im Sinne des *informed consent*, also der Idee der Beteiligung und Information der Bürger an sie betreffenden wichtigen Angelegenheiten, diese „Richtlinien“ den Beteiligten auch vorab zur Verfügung zu stellen. Dies ist hier offenbar nicht geschehen.

Die Mitteilung des Gutachters, dass er das Gutachten

"nach den Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e.V. in der Fassung erstellt"

hätte, ist daher sicher kein Gütekriterium gutachterlicher Tätigkeit, sondern wohl mehr Schaumschlägerei, u.a. auch deshalb, weil diese "Richtlinien" sehr wenig zur inhaltlichen Arbeit eines Gutachters mitteilen. Der inhaltliche Teil der "Richtlinien" umfasst nur vier Seiten. Die Autoren der Richtlinien schreiben daher auch selbstkritisch:

"Gewarnt werden muss auch vor einer Überforderung der Richtlinien."

Aus den Angaben des Gutachters auf seinem Gutachten geht übrigens noch nicht einmal hervor, ob dieser Mitglied des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e.V. ist, man sich also gegebenenfalls über dessen Arbeit bei diesem Berufsverband beschweren kann oder nicht. Wenn er aber kein Mitglied des Berufsverbandes ist, dann wäre ein Verweis auf die Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e.V., denen sich der Gutachter durch eine Nichtmitgliedschaft nicht unterwerfen würde, schon sehr merkwürdig.

## **Transparenz der Arbeit des Gutachters**

Bei dem heutigen Stand der Technik dürfte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass ein Gutachter mit Einwilligung der Betroffenen Tonbandaufzeichnungen von den Gesprächen mit den erwachsenen Beteiligten, insbesondere mit der Mutter und dem Vater, aber auch mit dem Kind macht. So braucht hinterher nicht darüber gestritten werden, wer was und wie gesagt hat, sondern man kann sich ganz einfach die Tonaufzeichnung anhören.

## **Verwendete Begrifflichkeiten**

Der Gutachter verwendet in seinem Gutachten durchgängig die antiquierten, vormundschaftlichen und Distanz herstellenden Begriffe "Kindesvater" und "Kindesmutter", Begrifflichkeiten, die nicht geeignet sind, die Eltern als das zu sehen und zu fördern, was sie sind, nämlich Vater und Mutter. Es fragt sich, ob der Gutachter, falls er selber Vater wäre, sich von anderen Menschen mit Kindesvater bezeichnen lassen möchte.

Vergleiche hierzu:

**Ferdinand Kaufmann:** "Wann endlich verschwinden die Kindesmütter und Kindesväter aus unserem Sprachgebrauch?"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht" 7/8/1999

## IV. Empfehlung

Ein Entzug der elterlichen Sorge nach §1666a und erst recht nach §1671 BGB, sollte immer ultima ratio sein, wenn anderer sinnvolle fachliche Interventionen keinen Erfolg zeigen. Dass dies im vorliegenden Fall versucht wurde, wird zumindest am Gutachten nicht deutlich. Von daher kann der Empfehlung des Gutachters, dem Vater das Sorgerecht zu entziehen, nicht gefolgt werden. Vielmehr erscheint es notwendig, die breite Palette der dem Gericht direkt oder indirekt zur Verfügung stehenden Interventionen zu nutzen, um so der Trennungsfamilie aus ihrer gegenseitigen Verstrickung herauszufinden und somit dem Kind die reale Chance zu geben, trotz der Trennung seiner Eltern, dies nicht als für immer verfeindete und unversöhnliche Pole erleben zu müssen

**Peter Thiel, 14.06.2006**

- Tätigkeit als Familienberater, Umgangsbegleiter und Familientherapeut bei Kinderland e.V. - [www.kind-familie.de](http://www.kind-familie.de)
- Verfahrenspfleger, Umgangspfleger, Sachverständiger, Systemischer Therapeut / Familientherapeut (DGsf) in freier Praxis - [www.system-familie.de](http://www.system-familie.de)
- Verfahrenspfleger, zertifizierte Ausbildung am Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Brandenburg - [www.spfw.brandenburg.de](http://www.spfw.brandenburg.de)
- Systemischer Berater, zertifizierte Ausbildung an der Gesellschaft für Systemische Therapie und Beratung - [www.gsto.de](http://www.gsto.de)
- Systemischer Therapeut (Familientherapeut) zertifizierte Ausbildung an der Gesellschaft für systemische Therapie - [www.gsto.de](http://www.gsto.de)
- Mitglied des Sprecher/innenrates des Berliner Arbeitskreis Begleiteter Umgang
- Mitglied des Deutschen Familiengerichtstag - [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de)
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie - [www.dgsf.org](http://www.dgsf.org)

## Literatur:

Alberstötter, Ulrich: "Hocheskalierte Elternkonflikte - professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle"; In: "Kind-Prax", 03/2004, S. 90-99

Alberstötter, Ulrich: "Kooperation als Haltung und Strategie bei hochkonflikthaften Eltern-Konflikten", In: "Kind-Prax", 3/2005, S. 83-93

Adshead, Gwen: "Persönlichkeitsstörungen und gestörtes Elternverhalten aus der Sicht der Bindungstheorie", In: "Persönlichkeitsstörungen. Theorie und Therapie", 6/2001, S. 81-89

Aigner, Josef Christian: "Der ferne Vater. Zur Psychoanalyse von Vatererfahrung, männlicher Entwicklung und negativem Ödipuskomplex"; Gießen, Psychosozial-Verlag, 2001

Amendt, Gerhard: "Vatersehnsucht. Annäherung in elf Essays."; Universität Bremen, Institut für Geschlechter- und Generationenforschung 1999

Balloff, Rainer: "Zum aktuellen Stand der Begutachtung im Familienrechtsverfahren - Einschätzungen und Perspektiven"; In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 99-113

Barth, G.M. & Klosinski, G.: "Signale von Not, Elend und Findigkeit: Zeichnungen von Kindern in Kampf-Scheidungsverfahren"; In: Zeitschrift für Musik-, Tanz- und Kunsttherapie", 13 (3), 129-139, 2002

Bäuerle, Siegfried / Pawlowski, Hans-Martin (Hrsg.): "Rechtsschutz gegen staatliche Erziehungsfehler: Das Vormundschaftsgericht als Erzieher"; 1. Aufl. - Baden-Baden : Nomos Verl.-Ges., 1996

Bene, E., Anthony J.: Family Relations Test. An objective technique for exploring emotional attitudes in children (1. Aufl. 1957), NFER-Nelson Publishing Co., Windsor, 1985

Bergmann; Jopt; Rexilius (Hrsg.): "Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Der systemische Ansatz in der familienrechtlichen Praxis"; Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002

Blesken, Karl W.: "Der unerwünschte Vater: Zur Psychodynamik der Beziehungsgestaltung nach Trennung und Scheidung", In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 1998, S. 344-354

Bode, Lutz: „Die Fähigkeit zur Kooperation – und bist Du nicht willig ...“, In: „FamRZ“, 1999, Heft 21, S. 1400-1403

Bode, Lutz: "Moderator Gericht. Kooperation oder Delegation im gerichtlichen Verfahren"; In "Kind-Prax" 5/2001, S. 139-144

Boszormenyi-Nagy, Ivan; Spark, G.M.: "Unsichtbare Bindungen. Die Dynamik familiärer Systeme"; Klett Cotta, Stuttgart, 1981; Original 1973 (Mehrgenerationaler Ansatz. Die Balance von Geben und Nehmen)

Bottenberg, E.H.; Wehner, E.G.: "Suggestibilität. I. Konstruktion und empirische Überprüfung des Würzburger Suggestibilitäts-Test (WST)", In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 1971, Heft 5, S. 161-165

- Bottenberg, E.H.; Wehner, E.G.: "Suggestibilität: II. Einige persönlichkeits- und leistungsdiagnostische Korrelate des Würzburger Suggestibilitäts-Test (WST)", In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 1972, Heft 7, S. 182-288
- Bowlby, John: "Verlust, Trauer und Depression"; Fischer; Frankfurt/Main, 1983
- Brähler, E., Holling, H., Leutner, D. & Petermann, F. (Hrsg.): Brickenkamp Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests. 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Band 1 + 2. Hogrefe 2002. Göttingen
- Brisch, Karl Heinz; Grossmann, Klaus E.; Grossmann, Karin; Köhler, Lotte (Hrsg.): Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis"; Klett-Cotta, 2002
- Carl, Eberhard: "Im Familiengerichtsverfahren: Den Eltern die Verantwortung für die Lösung der Konflikte zurückgeben"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 4/04, S. 187-190
- Cierpka, Astrid; Frevert, Gabriele; Cierpka, Manfred: "Männer schmutzen nur! Eine Untersuchung über alleinerziehende Mütter in einem Mutter-Kind-Programm."; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 41, 1992, S. 168-175
- Cohen, Rudolf: "Die Psychodynamik der Test-Situation"; In: "Diagnostica", 1962, S. 3-12
- Conen, Marie-Luise (Hrsg.): "Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie"; Carl-Auer-Systeme Verlag 2002
- Conen, Marie-Luise: " ` Unfreiwilligkeit ` - ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung"; In: "Familiendynamik", 1999, Heft 3, S. 296
- Cuvenhaus, Hanspeter: "Das psychologische Sachverständigengutachten im Familienrechtsstreit.", In: "Kind-Prax", 6/2001, S. 182-188
- Dammasch; Frank: "Das Vaterbild in den psychoanalytischen Konzepten zur kindlichen Entwicklung. Ein Beitrag zur aktuellen Triangulierungsdebatte"; In: "Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie" (AKJP), 2/2001, S. 215-243
- Davidson, Bernard; Quinn, William H.; Josephson, Allan M.: "Diagnostik in der Familientherapie"; In: "Familiendynamik", 2003, Heft 2, S.159-175
- Dettenborn, Harry: "Kindeswohl und Kindeswille"; Psychologische und rechtliche Aspekte; Ernst Reinhardt Verlag, München Basel, 2001
- Dettenborn, Harry; Walter, Eginhard: "Familienrechtspsychologie", München, Basel, Reinhardt, 2002
- Eggert, Annelinde: "Was Kinder brauchen. Erziehung und Erziehungsstile zwischen Freiheit und Struktur"; In: "forum erwachsenenbildung", 3/2004; S. 11-18
- Ehinger, Uta: "Rechtliche Informationen zur Begutachtung. Freibeweis - Strengbeweis, Beweisanordnungen, Rechte des Gutachters und der Begutachteten"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht" 3/1995, S. 68-71
- Elling, Peter: "Medizinische Sachverständigengutachten in der sozialgerichtlichen Praxis - Qualitätssicherung bei Auftraggeber und Auftragnehmer", In: "Neue Zeitschrift für Sozialrecht", 3/2005, S. 121-125

- Eysenck, Hans Jürgen: "Persönlichkeitstheorie und Psychodiagnostische Tests"; In: "Diagnostica", 11/1965, S. 3-27
- Fabian, Thomas / Nowara, Sabine / Rode, Irmgard / Werth, Gabriele (Hrsg.): "Rechtspsychologie kontrovers", Deutscher Psychologenverlag, Bonn 1998, 181 Seiten
- Fieseler, Gerhard: "Bemerkungen zur Sicherung des Kindeswohls", In: "Sozialextra", 2000, 7/8, S. 14-23
- Figdor, Helmuth: "Scheidungskinder - Wege der Hilfe", Psychosozial Verlag 1997
- Finke, Fritz: "Die rechtlichen Grundlagen der Sachverständigentätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit nach der Kindschaftsrechtsreform vom 1.7.1998"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht"; 2003, Heft 10, S. 503-508
- Finessi, Hermann-Josef: "Lehrbuch der psychologischen Diagnostik"; 2. Auflage, 1997
- Flämig, J. & Wörner, U.: "Standardisierung einer deutschen Fassung des Family Relations Test (FRT) an Kindern von sechs bis 11 Jahren"; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychotherapie"; 1977, Heft 1, S. 5-10, 38-46
- Flammer, August: "Kindern gerecht werden", In: "Zeitschrift für Pädagogische Psychologie". 17 (1), 2003, 1-12
- Foerster, Klaus: "Zur Verantwortung des medizinischen Sachverständigen", In: "Der medizinische Sachverständige", 2004, Heft 6, S. 181-184
- Fricke, Astrid: "Sorgerechtsentzug und Jugendhilfeleistung nach der Kindschaftsrechtsreform - Tenorierung des Gerichtsbeschlusses", In: "Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen", Heft 41, 1999, S. 20-45
- Fthenakis, Wassilios - E.: "Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung"; In: "Familiendynamik", 1995 Heft 2, S. 127-147
- Fthenakis, Wassilios E. : "Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie.", Leverkusen 1999
- Fthenakis, Wassilios - E.: "Ta panta rei: Auf dem richtigen Weg zu einer Kindschaftsrechtsreform?"; In: "Familie, Partnerschaft und Recht", 2/1998, S. 84-90
- Füchsle-Voigt, Traudl: "Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2004, Heft 11, S. 600-602
- Gage, Berliner: Pädagogische Psychologie. Psychologische Verlags Union Weinheim u. München, 4. Aufl. 1986
- Gaidzik, Peter W.: "Gravierende Haftungsverschärfung für den gerichtlichen Sachverständigen durch §839a BGB?"; In: "Der medizinische Sachverständige", 2004, Nr. 4, S. 129-132
- Greuel, Luise: "Methodenkritische Stellungnahmen im Straf- und Zivilrecht"; In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 182
- Halder-Sinn, Petra: "Fehlerhafte Urteilsheuristiken in Sachverständigengutachten", In: "Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform", 1993, Heft 1, S. 44-49

- Haley, Jay: "Warum ein psychiatrisches Krankenhaus Familientherapie vermeiden sollte", In: "Kontext", 1980, Heft 2, S. 76-95
- Hanebutt, Otto Felix: "Die vaterlosen 68er und ihr Erbe"; Carl Auer-Systeme Verlag, 2003
- Heumann, Friedrich-Wilhelm: "Das Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren", In: "Familie und Recht", 1/2001, S. 16-20
- Hubschmidt, Tedy; Kurz, Christina: "Das Elternkind", In: "Familiendynamik", 1986, Heft 3, S. 223-233
- Jessnitzer, Kurt; Frieling, Günther; Ulrich, Jürgen: Der gerichtliche Sachverständige. Carl Heymann Verlag KG, 11. neu bearbeitete Auflage 2000
- Johnston, Janet R.: "Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in hochkonflikthaften Scheidungsfamilien", In: "Das Jugendamt" 9/2002, S. 378-386
- Jopt, Uwe; Zütphen, Julia: "Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: A. Entscheidungsorientierter Ansatz"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 9/2004, S. 310-321
- Jopt, Uwe; Zütphen, Julia: "Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 10/2004, S. 362-376
- Jopt, Uwe; Behrend, Katharina: "PAS - Ein Zwei-Phasen-Modell"; In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 7/8, 2000
- Jopt, Uwe-Jörg: "Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts"; Rasch und Röhring 1992
- Junglas, J.: "Systemische familienrechtliche Begutachtungen"; In: System-Familie"; 1994, 7, S. 44-49
- Kaiser, Dagmar: "Elternwille und Kindeswohl - für das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2003, Heft 11, S. 573-578
- Kaufmann, Ferdinand: "Wann endlich verschwinden die Kindesmütter und Kindesväter aus unserem Sprachgebrauch?"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht" 7/8/1999
- Kindler, Heinz & Schwabe-Höllein, Marianne.: "Eltern-Kind-Bindung und geäußerter Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien"; In: "Kindschaftsrechtliche Praxis", 01/2002
- Klenner, Wolfgang: "Rituale der Umgangsvereitelung", In: "FamRZ", 1995, Heft 24, S. 1529-1535
- Klenner, Wolfgang: "Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren - Entwurf eines Fehlererkennungssystems - "; In: FamRZ 1989, Heft 8, S. 804-809
- Klocke, Wilhelm: "Der Sachverständige und seine Auftraggeber", 3. Auflage 1995, BauVerlag
- Knappert, Christine: "Wenn ein Elternteil nicht will, kann man nichts machen!? Welche Chancen bietet das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz für Jugendämter und Familiengerichte, der bisher so erfolgreichen `Kopfschüttelstrategie` eines Elternteils ein Ende zu setzen?"; In: "Kind-Prax", 2/1998, S. 46-49

- Kodjoe, Ursula: "Elternentfremdung nach Trennung und Scheidung. Ein Überblick zur aktuellen Forschungslage bei Elternentfremdung"; In "Das Jugendamt", 9/2002, S. 386-390
- Kohaupt, Georg: "Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz. Elternverantwortung und Kindeswohl im Dreieck Familie, Beratungsstelle und Jugendamt"; In: "Das Jugendamt", 12/2003, S. 567-572
- Kraus, Martin: "PAS und seine Geschwister. Strukturell-systemische Überlegungen zur Gefährdung des Kindeswohls durch sechs verschiedene Muster pathologischer Trennungsbewältigung"; In "Das Jugendamt", 1/2002, S. 2-6
- Kubinger, Klaus D.: "Systemisch Orientiertes Erhebungsinventar"; In: "Familiendynamik", 2/2003, S. 252-260
- Kühne, Adelheid; Zuschlag; Bernd: "Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten" - Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 2001
- Kunkel, Peter-Christian: "Probleme des Datenschutzes bei der Kooperation des Sachverständigen mit Dritten"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2003, H 10, S. 516-520
- Laucht, Manfred: "Die Rolle der Väter in der Entwicklungspsychopathologie", In: "Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie", 32 (3), 235-242, Hogrefe-Verlag Göttingen 2003
- Leder, Matthias: "Elterliche Fürsorge - ein vergessenes soziales Grundmotiv"; In: "Zeitschrift für Psychologie"; 212 (1), 10-24, 2004
- Leesting, Wolfgang: "Die Neuregelung der zivilrechtlichen Haftung des gerichtlichen Sachverständigen für ein unrichtiges Gutachten"; In: "Recht & Psychiatrie", Heft 4, 2002, S. 224-228
- Leitner, Werner G.: "Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten"; In: "Familie und Recht", 2/2000, S. 57-63
- Linsenhoff, Arndt: "Trennungsmediation und Emotion", In: "Familiendynamik", 01/2004, S. 54-65
- Mackscheidt, Elisabeth: "Loyalitätsproblematik bei Trennung und Scheidung - Überlegungen zum Kindeswohl aus familientherapeutischer Sicht", In: "FamRZ", 1993, Heft 3, S. 254-257
- Mäulen, Bernhard: "Narzisstisch gestörte Ärzte. Tyrann und Mimose: Halbgott in Weiß.", In: "Fortschritte der Medizin", 10/2003
- Maiwald, Kai-Olaf; Scheid, Claudia; Seyfarth-Konau, Elisabeth: "Latente Geschlechterdifferenzierungen im juristischen Handeln. Analyse einer Fallerzählung aus der familiengerichtlichen Praxis"; In: "Zeitschrift für Rechtspsychologie", Juli 2003, S. 43-70
- Menne, Klaus: "Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 6/2001, S. 217-221
- Minuchin, Salvador: "Familie und Familientherapie. Theorie und Praxis struktureller Familientherapie", Lambertus-Verlag, 1977, 10. unveränderte Auflage 1997
- Napp-Peters, Anneke: "Familien nach der Scheidung", München, 1995



- Napp-Peters, Anneke: "Mehrelternfamilien als `Normal`-Familien - Ausgrenzung und Eltern-Kind-Entfremdung nach Trennung und Scheidung"; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 54: 792-801 (2005)
- Petri, Horst: "Das Drama der Vaterentbehmung. Chaos der Gefühle - Kräfte der Heilung"; Freiburg, 2. Aufl. 2003
- Pfäfflin, Friedmann; Köchele, Horst : "Müssen Therapeuten diagnostiziert werden?"; In: "Persönlichkeitsstörung. Theorie und Praxis", PTT 2/2000, S. 88-93).
- Proksch, Roland: "Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. Schlussbericht März 2002"
- Rakete-Dombek: "Das familienpsychologische Sachverständigengutachten aus anwaltlicher Sicht"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 2003, Heft 10, S. 508-516
- Rauchfleisch, Udo: "Testpsychologie", 4. Aufl., Vandenhoeck u. Ruprecht, 2005
- Rauchfleisch, Udo: "Kinderpsychologische Tests: Ein Kompendium für Kinderärzte"; 2. durchgesehene Aufl. - Stuttgart: Enke, 1993
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz), Stand 2005
- Reich, Günther: "Familien- und Paarbeziehungen bei Persönlichkeitsstörungen - Aspekte der Dynamik und Therapie"; In: "Persönlichkeitsstörungen, Theorie und Therapie", 7/2003, S. 72-83
- Reuter-Spanier, Dieter: "Elternarbeit - mit oder gegen Eltern"; In: "Jugendhilfe" 3/2003, S. 124-131
- Rexilius, Günter: "Psychologie im Familienrecht - Überlegungen aus psychologischer Sicht"; In: "Kind-Prax" 1/2000, S. 3-8
- "Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten"; Förderung Deutscher Psychologenvereinigungen. - Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 1995
- Rohmann, Josef. A.: "Elternschaft und Kooperation in der Sorgerechts-Begutachtung"; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 45: 323-330 (1996)
- Rohmann, Josef A.: "Systemisches (familienpsychologisches) Gutachten: Theoretische Überlegungen und praktische Vorschläge"; In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 1997, S. 30-47
- Rohmann, A. Josef: "Systemorientierte Perspektiven und Ansätze in der Familienrechtspsychologie", In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 5-21
- Rohmann, Josef A.: "Feindselige Ablehnung eines Elternteils und elterlich erzieherische Verantwortung. Konzeptionelle Erörterung an Hand eines Fallbeispiels"; In: "Kind-Prax", 5/2005, S. 162-166
- Salzgeber, Joseph; Vogel, Christian; Partale, Carola; Schrader, Wolfgang: "Zur Frage der Erziehungsfähigkeit aus Medizinisch -Psychologischer Sicht bei gerichtlichen Fragen zu Sorge- und Umgangsregelungen"; In: "Zeitschrift für das gesamte Familienrecht", 1995, Heft 21, S. 1311-1322

- Salzgeber, Joseph: "Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen"; Verlag C.H. Beck, 3. Aufl., München 2001
- Salzgeber, Joseph; Höfling, Siegfried: "Familienpsychologische Begutachtung. Vom Sachverständigen zum Case-Manager", In: "Kind-Prax", 5/2004, S. 163-169
- Sandvoß, Gerd: "Gefälligkeitsgutachten: Identifizierung und Abwehr"; In: "ArztRecht", 11/2004, S. 392-397
- Schade, Burkhard; Friedrich, Sigrid: "Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts"; In "Familie, Partnerschaft, Recht", 5/1998, S. 237-241
- Schmidbauer, Wolfgang: "Wenn Helfer Fehler machen."; Reinbek 1997
- Schorsch, Gerhard: "Sachverständige und ihre Gutachten. Zu Schwachpunkten und Fehlern in Expertisen"; In: "Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis", 3/2000, S. 174-179
- Schröder, Achim: "Die begrenzte Reichweite der Bindungstheorie für Jugendarbeit und Jugendhilfe", In: "Neue Praxis", 2/2002, S. 189-198
- Schulz, Peter E. W. "Psychodiagnostik: fragwürdige Grundlagen, fragwürdige Praxis"; - 1. Auflage - Berlin: Köster, 1997 (Schriftenreihe Psychologie, Bd. 6)
- Seiffge-Krenke, Inge & Tauber, Martina : "Die Idealisierung des Vaters: eine notwendige Konsequenz in Scheidungsfamilien?"; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie", 46: 338-353 (1997)
- Spangenberg, Brigitte; Spangenberg Ernst: "Die Förderung des Kindeswillen"; In: "Kind-Prax", 5/2002, S. 152-154
- Spangenberg, Brigitte; Spangenberg Ernst: "Geschwisterbindung und Kindeswohl"; In: "FamRZ", 2002, Heft 15, S. 1007-1010
- Spangler, G. & Zimmermann, P. (Hrsg.): Die Bindungstheorie. 3. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta 1999
- Spangler, Gottfried: "Beiträge der Bindungsforschung zur Situation von Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien", In: "Praxis der Rechtspsychologie", Sonderheft 1, 2003, S. 76-90
- Spindler, Manfred: "Begleiteter Umgang bei hochkonflikthafter Trennung und Scheidung", In: "Kind-Prax", 2/2002, S. 53-57
- Stegers, Christoph-M.: "Auftrag, Aufgaben und Grenzen des ärztlichen Sachverständigen"; In: "Medizinischer Sachverständiger", 2001, Heft 1, S. 18-20
- Stoffels, H.; Ernst, C.: "Erinnerung und Pseudoerinnerung. Über die Sehnsucht, Traumaopfer zu sein."; In: "Der Nervenarzt", 5/2002, S. 445-451
- Suess, Gerhard J.; Scheuerer-Englisch, Herrmann; Grossmann, Klaus: "Das geteilte Kind - Anmerkungen zum gemeinsamen Sorgerecht aus Sicht der Bindungstheorie und -forschung"; In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 1999, Heft 3

- Tenbrink, Dieter: "Das Trauma aus psychoanalytischer Sicht"; In: "Zeitschrift für Individualpsychologie"; 28,3 (2003), S. 271-287
- Terlinden-Arzt, Patricia; Klüber, Antje; Westhoff, Karl: "Die Planung Entscheidungsorientierter Psychologischer Begutachtung für das Familiengericht"; In: "Praxis der Rechtspsychologie", Juni 2004, S. 22-31
- Thiel, Peter: "Zwischen Hilfeleistung und Zwang: Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft. Indikationen, Möglichkeiten, Grenzen und Unterschiede zweier Interventionsformen", In: "Das Jugendamt", 10/2003, S. 449-453
- Tschöpe-Scheffler, Sigrid: Entwicklungsfördernde und entwicklungshemmende Faktoren in der Erziehung"; In: "forum erwachsenenbildung", 3/2004; S. 19-27
- Ulrich, Jürgen: "Selbstständiges Beweisverfahren mit Sachverständigen", Werner Verlag, 2004
- Vergho, Claudius: Der schwierige Umgang mit dem Umgang: Die Kontaktbegleitung", In: Buchholz-Graf; Vergho: "Beratung für Scheidungsfamilie", Juventa, 2000)
- von Schlippe, Arist: "Familietherapie im Überblick. Basiskonzepte, Formen, Anwendungsmöglichkeiten", Junfermann-Verlag, 1995
- Wagner, Gerhard: "Die zivilrechtliche Haftung des gerichtlichen Sachverständigen"; In: "Familie, Partnerschaft; Recht"; Heft 10/2003, S. 521-525
- Walker, Wolfgang: "Die Forschungen zur Schizophrenie und die Entstehung der 'Double-Bind'-Hypothese", In: "Abenteuer Kommunikation. Baeteson, Perls, Satir, Erikson und die Anfänge des Neurolinguistischen Programmierens (NLP)", S. 93-103, Klett-Cotta 1996
- Wallerstein, Judy; Lewis, Julie: "Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre", In: "FamRZ", 2/2001, S. 65-72
- Walper, Sabine; Gerhard, Anna-Katharina: "Zwischen Risiko und Chance - Konsequenzen einer elterlichen Scheidung für die psychosoziale Entwicklung betroffener Kinder", In: "Persönlichkeitsstörungen, Theorie und Therapie", 7/2003, S. 105-116
- Wardetzki, Bärbel: "Weiblicher Narzissmus. Der Hunger nach Anerkennung"; Kösel 2001
- Warshak, Richard: "Eltern-Kind-Entfremdung und Sozialwissenschaften"; In: "Zentralblatt für Jugendrecht", 5/2005, S. 186-200
- Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H., Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien", Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990
- Watzlawick, Paul; Weakland, John H.; Fisch, Richard: "Lösungen. Zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels", Verlag Hans Huber, Bern; 1974/1992/1997/2001/2003
- Watzlawick, Paul: "Münchhausens Zopf oder Psychotherapie und 'Wirklichkeit'", Verlag Hans Huber, 1988; Piper Verlag, 2005
- Watzlawick, Paul: "Die erfundene Wirklichkeit". Wie wir wissen, was wir zu wissen glauben. Beiträge zum Konstruktivismus", 1985, Piper Verlag, München

Watzlawick, Paul: "Gesund in kranker Umgebung", In: "Die erfundene Wirklichkeit. Wie wissen wir, was wir zu wissen glauben? Beiträge zum Konstruktivismus."; Piper 1981

Watzlawick, Paul; Nardone, Giorgio: "Kurzzeittherapie und Wirklichkeit"; Piper Verlag, München, 1999

Weidenmann; Krapp (Hrsg.): Pädagogische Psychologie. Psychologie Verlags Union 1994, 3. Aufl.

Westhoff, K.; Kluck, M. L.: "Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen."; Berlin, Springer 1995, 2. Aufl.

Westhoff, Karl; Patricia, Terlinden-Arzt; Klüber, Antje: "Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht"; Springer Verlag, Berlin 2000

Wolf, Doris: "Wenn der Partner geht ... Die seelische Bewältigung der Trennung", In: "Familie, Partnerschaft, Recht", 1997, H 1, 29-35

Zettel, Günther: "Sachverständiger und Gericht. Fehlerquellen bei der Zusammenarbeit im Zivilprozess", In: "Neue Justiz", 2/2000